

Satzung der Stadt Luckenwalde über die Erhebung eines Aufwandsersatzes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlüssen an den öffentlichen Regenwasserkanal vom

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. 12.2007 (GVBl. Bbg. I S. 286, 329) und den §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) sowie § 23 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufwandsersatz

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an den öffentlichen Regenwasserkanal ist der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung in Verbindung mit § 10 Abs. 1 KAG Bbg zu ersetzen.
- (2) Der Grundstücksanschluss ist die Verbindung zwischen dem öffentlichen Regenwasserkanal und dem Grundstück. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständigung an den öffentlichen Regenwasserkanal und endet an der Grundstücksgrenze.

§ 2

Ermittlung des Aufwandsersatzes

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlussleitungen wird bei gleichzeitigem Ausbau der Straße nach Einheitssätzen ermittelt.

Der Einheitssatz beträgt je laufenden Meter Grundstücksanschlussleitung **62,48 EUR**.

Soweit beide Straßenseiten bebaubar sind, gelten Regenwasserkanäle, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, bei der Ermittlung der Länge der Grundstücksanschlussleitung als straßenmittig verlaufend.

Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Aufwandsersatz für jede Leitung berechnet.

- (2) Der Aufwand für die außerhalb des Straßenausbaus nachträglich durchgeführte Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.
- (3) Der Aufwand für die Beseitigung und Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen ist der Stadt in tatsächlich geleisteter Höhe zu erstatten.

§ 3

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 4

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Ersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenerstattungsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer eines Grundstücks haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils erstattungspflichtig.
- (5) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so haften die in den Absätzen 1 - 3 aufgeführten Erstattungspflichtigen als Gesamtschuldner sowie die in Abs. 4 Satz 2 aufgeführten Erstattungspflichtigen entsprechend ihres Miteigentumsanteils.

§ 5

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird zwei Monate nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde,

Herzog- von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel